



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-253

### Fussgängerstreifen beim Ausgang von Corbières: Der Kanton muss diese wichtige Verbindung des Rundgangs um den Greyerzersee sichern

---

Urheber:	Kolly Gabriel / Bapst Bernard
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	28.10.2024
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	28.10.2024
Antwort des Staatsrats:	21.01.2025

---

#### I. Anfrage

Der Rundgang um den Greyerzersee zählt Jahr für Jahr mehr Wanderinnen und Wanderer, insbesondere im Sommer. Aber auch im Winter profitieren immer mehr Personen von diesem attraktiven Wanderweg. Beim Dorfausgang von Corbières in Richtung Echarlens kreuzt der Pfad die Kantonsstrasse, doch gibt es hier weder Fussgängerstreifen noch sonstige Querungshilfen.

Die Gemeinde Corbières hat mehrmals das Tiefbauamt (TBA) kontaktiert, um zu erreichen, dass der Kanton an dieser Stelle einen Fussgängerstreifen einrichtet. Die Antworten der staatlichen Dienststellen waren stets negativ, trotz verschiedener von der Gemeinde durchgeführter Studien.

Wir stellen dem Staatsrat darum folgende Fragen:

1. Welche Voraussetzungen müssen für die Einrichtung eines Fussgängerstreifens an dieser Stelle erfüllt sein?
2. Warum hat der Staatsrat bzw. das TBA die verschiedenen Anfragen der Gemeinde Corbières negativ beantwortet?
3. Ist sich der Staatsrat der Gefahr bewusst, welche die zahlreichen Überquerungen sowohl für die Fahrzeugführerinnen und -führer als auch für die Wanderinnen und Wanderer darstellen?
4. Allgemeiner gefragt: Welche Richtlinien gelten für die Einrichtung eines Fussgängerstreifens an Orten mit einem stark frequentierten Wanderweg oder mit Fussgänger Verbindung?

#### II. Antwort des Staatsrats

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt ist der Staatsrat in der Lage, in Bezug auf die von den Grossräten Gabriel Kolly und Bernard Bapst erwähnte Frage der Gefährlichkeit des Fussgängerübergangs folgende Präzisierungen vorzunehmen:

Fussgängerstreifen sind städtebauliche Elemente. Als solche liegen sie in der Verantwortung der Gemeinden und gehen zu ihren Lasten. Der Staat ist über das Tiefbauamt die Aufsichtsbehörde für Fussgängerstreifen und muss sicherstellen, dass die rechtlichen und technischen Normen erfüllt sind, hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger.

Des Weiteren sind Fussgängerstreifen mehr als blossе Markierungen, sind sie doch als wichtige Verbindungselemente zu verstehen, deren Ausgestaltung den Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmenden Rechnung tragen muss.

Und schliesslich: Fussgängerstreifen regeln in erster Linie den Vortritt zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmenden und ihr Sicherheitsniveau hängt von den Anordnungsvoraussetzungen ab (siehe Antwort auf Frage 1).

*1. Welche Voraussetzungen müssen für die Einrichtung eines Fussgängerstreifens an dieser Stelle erfüllt sein?*

Die Anordnungsvoraussetzungen für Fussgängerstreifen sind namentlich in der VSS-Norm 40 241 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr: Fussgängerstreifen» definiert. Die Hauptkriterien lauten:

- > Querungsnachfrage (mindestens 100 Fussgängerinnen und Fussgänger an den fünfmeistbelasteten Stunden des Tages);
- > Verkehrsaufkommen (mindestens 3000 Fahrzeuge pro Tag);
- > Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs (signalisierte Höchstgeschwindigkeit und gefahrene Geschwindigkeit  $V_{85}$  maximal 60 km/h);
- > Gewährleistung der Sichtweite Fussgänger/Fahrzeuge;
- > Erkennungsdistanz (die Entfernung, ab der die Fussgängerstreifenanlage für herannahende Fahrzeugführende als solche erkennbar ist, sollte 2-mal die Sichtweite betragen, aber mindestens der Sichtweite entsprechen);
- > Beleuchtung nachts der Fussgängerstreifen und der Annäherungsbereiche, zumindest wenn sie benutzt werden;
- > Prüfung einer Mittelinsel;
- > bauliche Trennung von der Fahrbahn des Annäherungsbereichs für den Fussverkehr;
- > normenkonforme Markierung und Signalisation.

Bezüglich des in der parlamentarischen Anfrage behandelten Fussgängerübergangs gab die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) in ihrem Bericht keine Empfehlung für die Einrichtung eines Fussgängerstreifens ab. Eine Bewilligung kann jedoch in Betracht gezogen werden, wenn die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Projekt zur Sicherung der Annäherungsbereiche des Übergangs wird nötig sein, um die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger zu gewährleisten.

*2. Warum hat der Staatsrat bzw. das TBA die verschiedenen Anfragen der Gemeinde Corbières negativ beantwortet?*

Ursprünglich war der betreffende Abschnitt auf 80 km/h beschränkt; die Gemeinde wollte die Höchstgeschwindigkeit 50 generell einführen und einen Fussgängerstreifen einrichten. Weil sich der Strassenabschnitt nicht im Siedlungsgebiet befindet, hat das TBA, das im Auftrag der RIMU für die Signalisation zuständig ist, dieses Verkehrsregime als nicht angemessen beurteilt. Seit Beginn der Gespräche mit der Gemeinde im Jahr 2015 wurde die Gemeinde denn auch aufgefordert, die Dienste eines Planungsbüros in Anspruch zu nehmen, um situationsgerechte Lösungen zu prüfen.

Bei einer Sitzung mit der Gemeinde im Jahr 2018 riet das TBA der Gemeinde, mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) Kontakt aufzunehmen, um eine neutrale Analyse zu erhalten. Die Analyse der BFU, die von der Gemeinde an das TBA weitergeleitet wurde, empfiehlt, keinen Fussgängerstreifen zu markieren, sondern die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsreduktion auf 60 km/h zu prüfen

und eine Beleuchtung an der Querungsstelle zu installieren, um die Fussgänger Verbindung sichtbar zu machen.

Auf der Grundlage dieses Dokuments veröffentlichte das TBA im Amtsblatt eine Geschwindigkeitsreduktion auf 60 km/h und antwortete der Gemeinde, dass eine Querungshilfe vorgesehen werden könne, sofern sie beleuchtet sei und die Wartebereiche der Fussgänger gesichert würden (identische Bedingungen wie für die Einrichtung eines Fussgängerstreifens).

*3. Ist sich der Staatsrat der Gefahr bewusst, welche die zahlreichen Überquerungen sowohl für die Fahrzeugführerinnen und -führer als auch für die Wanderinnen und Wanderer darstellen?*

Jedes Mal, wenn eine Fussgängerin oder ein Fussgänger eine Strasse überquert, besteht ein Unfallrisiko. Aus diesem Grund müssen die Anordnungsvoraussetzungen erfüllt sein und Projekte dürfen nicht ohne vorherige Analyse und Diagnostik der Situation bewilligt werden. Es gilt nämlich zu vermeiden, dass ein falsches Gefühl von Sicherheit entsteht.

*4. Allgemeiner gefragt: Welche Richtlinien gelten für die Einrichtung eines Fussgängerstreifens an Orten mit einem stark frequentierten Wanderweg oder mit Fussgänger Verbindung?*

Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 erwähnt, werden die wichtigsten Anforderungen an diese Art von Anlagen in der VSS-Norm 40 241 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr: Fussgängerstreifen» behandelt. Aufgrund der Rechtsnatur der Norm ist es immer möglich, von einigen der dort aufgeführten Bedingungen abzuweichen. Dabei muss jedoch immer das Ziel der Sicherheit der betroffenen Benutzerinnen und Benutzer im Auge behalten werden.